



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 4 **Memmingen, 25. Februar 2000**

42. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
23.02.2000	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Anhörung der Öffentlichkeit zur Festlegung von schutzwürdigen Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU) für den Europäischen Biotopverbund „Natura 2000“	26

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Anhörung der Öffentlichkeit
zur Festlegung von schutzwürdigen Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-
Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU)
für den Europäischen Biotopverbund „Natura 2000“

Aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU ist der Freistaat Bayern verpflichtet, ökologisch besonders schutzwürdige Flächen an die EU zu melden. Damit soll ein europaweites Biotop-Verbundsystem zum Schutz seltener und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, für die Erhaltung der gemeldeten Gebiet zu sorgen. Gemeldete Gebiet dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Auf der Grundlage der fachlichen Vorgaben der EU-Richtlinien hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen Gebietsvorschläge ausgearbeitet, die auf Karten im Maßstab 1: 25.000 dargestellt sind. Diese das Stadtgebiet betreffenden Gebietsvorschläge samt zugehörigen Gebietsbeschreibungen zur FFH-Richtlinie liegen zur allgemeinen Einsicht aus.

In der Zeit vom 28.02.200 bis 26.05.2000

Montag bis Mittwoch von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei der Stadt Memmingen –Umweltschutzverwaltung–, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 118.

Jeder, der sich durch einen Gebietsvorschlag berührt sieht, kann bis zum Ende der Auslegung Einwendungen erheben.

1. Neben Information soll die Anhörung der Öffentlichkeit besonders dazu dienen, nicht meldewürdige Flächen aus der Gebietskulisse auszunehmen. Insbesondere sollen bedeutende Infrastrukturmaßnahmen und die gemeindliche Siedlungsentwicklung nicht gehindert sowie Industrie- und Gewerbeanlagen nicht eingeschränkt werden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die Land- und Forstwirtschaft im bisherigen Umfang ohne Einschränkungen weiter betrieben werden kann und Privateigentum nur in unumgänglichem Umfang berührt wird. Ausgenommen werden sollen daher insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, nicht schutzwürdige Flächen und land- und forstwirtschaftliche Hofstellen. Gleiches gilt für Industrie- und Gewerbeflächen und für diese erforderliche und hinreichend konkretisierte Puffer- und Erweiterungsflächen.

Eigentümer und Besitzer solcher Flächen werden gebeten, im Auslegungsverfahren solche Flächen anzugeben.

2. Zur Abgabe von Anregungen und Einwendungen liegen am Auslegungsort Formblätter mit Erläuterungen bereit. Es wird gebeten, nur diese Formblätter zu verwenden, da nur so eine vollständige und rechtzeitige Erfassung der Einwendungen gewährleistet werden kann.

Anregungen und Einwendungen sind an die kreisfreie Stadt Memmingen –untere Natur-schutzbehörde–, 87700 Memmingen, Marktplatz 1 zu richten.

3. Nach Würdigung der Anregungen und Einwendungen wird die Staatsregierung abschließend über die FFH-Gebiete beschließen und die Öffentlichkeit von den gemeldeten Gebieten in formieren.

Memmingen, 23. Februar 2000

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

SVBI 2000 S. 26